

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich für fremde Armeen interessiren, wohl bekannt, dass auch die deutsche ihre Fehler und Gebrechen hat. Unter diesen nehmen schlechte Besoldung, mangelhafte Verpflegung, Misshandlung der Soldaten durch die Unteroffiziere, denen, da die Vorgesetzten für solche Ausschreitungen nicht verantwortlich gemacht werden, selbst der Wille des Kaisers nicht Einhalt thun kann, nicht die letzte Stelle ein. Gerade über die letztern findet man in ernsten Journalen fortwährend genug Material. Statt dessen findet sich der Verfasser veranlasst, wenig glaubwürdige Anekdoten, dumme Antworten von Rekruten, wie man sie von der Wolga bis zum Quadalquivir hören kann u. s. w. aufzutischen und selbst die Witze der „Fliegenden Blätter“ werden als Beispiele nicht verschmäht.

Wir müssen das Buch als werthlos bezeichnen, obgleich dasselbe unter vielem Falschen auch manches Richtige enthält, welches die Deutschen sich merken dürften.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Der Bundesrat hat folgende Offiziersbeförderungen vorgenommen: 1) Als Stabschef der VI. Artillerie-Brigade wird bezeichnet: Hr. Oberstlieut. Vogt, Eduard, in Rapperswyl, derzeit Kommandant des Artillerie-Regiments 3/VI. 2) Das Kommando des Artillerie-Regiments 3/VI wird an Hrn. Major Kerez, Jakob in Zürich, gegenwärtig Kommandant des Trainbataillons VI, und 3) dasjenige des Trainbataillons VI an Hrn. Hauptmann Müller, Ulrich, in Winterthur, dermalen Kommandant der Feldbatterie 36, übertragen. Hr. Müller wird gleichzeitig zum Major der Artillerie befördert.

— (Bundesbeschluss betreffend die Zutheilung eines Stabsoffiziers an den Chef des Militärdepartements.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 1891, beschliesst:

Art. 1. Dem Chef des Militärdepartements wird als persönlicher Gehülfie ein Stabsoffizier zugetheilt. Derselbe bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 5500—6500.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Bundesgesetz über die Errichtung von Armeekorps.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1891, beschliesst:

Art. 1. Aus den Truppen der 8 Armeedivisionen werden 4 Armeekorps gebildet.

Art. 2. Ein Armeekorps besteht aus dem Armeekorpsstab, zwei Divisionen, der Kavalleriebrigade, der Korpsartillerie, dem Korpspark, dem Brückentrain, der Telegraphenkompagnie, den Sanitäts- und Verpflegungsanstalten des Armeekorps.

Art. 3. Der Stab des Armeekorps wird gemäss der diesem Gesetze beigefügten Tafel gebildet.

Die neu aufzustellenden Truppenverbände werden aus den entsprechenden Einheiten der beiden zum Armeekorps vereinigten Divisionen gebildet.

Der Bundesrat ist befugt, durch Verordnung je

nach Bedürfniss Änderungen in der Zusammensetzung dieser Verbände und ihrer Stäbe vorzunehmen. (Art. 53 der Militärorganisation.)

Art. 4. Die Kommandanten der Armeekorps und der Divisionen werden vom Bundesrat aus den höheren Offizieren gewählt, auf den unverbindlichen Vorschlag einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements aus den Armeekorpskommandanten, den vier Waffenchiefs und dem Chef des Stabsbüro bestehen.

Für die erste Wahl der Armeekorpskommandanten ist kein Vorschlag erforderlich.

Art. 5. Die Bestimmungen der Militärorganisation vom 13. November 1874, welche mit gegenwärtigem Bundesgesetze in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Stab des Armeekorps.

1 Armeekorps - Kommandant , Oberst-			
Korpskommandant	4	Reitpferde.	
1 Stabschef, Oberst	3	"	
1 II. Generalstabsoffizier , Major oder			
Hauptmann	2	"	
2 Adjutanten, 1 Major, 1 Hauptmann	4	"	
oder Lieutenant			
1 Oberst der Artillerie	3	"	
1 Adjutant	2	"	
1 Oberst oder Oberstlieutenant des Genie	2	"	
1 Adjutant	2	"	
1 Oberstlieutenant oder Major der Artillerie, Kommandant des Korpsparkes	2	"	
1 Adjutant	2	"	
1 Oberstlieutenant oder Major der Artillerie, Kommandant des Korpstrainwesens	2	"	
1 Adjutant	2	"	
1 Korpsarzt, Oberst od. Oberstlieutenant	2	"	
1 Adjutant	1	"	
1 Korppspferdearzt, Oberstlieutenant oder			
Major	2	"	
1 Adjutant	1	"	
1 Korps-Kriegskommissär, Oberst oder			
Oberstlieutenant	2	"	
1 Adjutant, Hauptmann	1	"	
2 zugetheilte Verwaltungsoffiziere.			
1 Feldpostchef, Major.			
1 Feldtelegraphenchef, Major.			
3 Stabssekretäre.			
3 Postsekretäre.			
1 Wärter.			
1 Traingefreiter.			
4 Trainsoldaten.			

Total 35 Mann und 39 Reitpferde.

2 Stabsfourgons	4	Zugpferde.
1 Bagagewagen	2	"
1 Feldpostwagen	2	"
4 Wagen	8	"

Beigegeben $\frac{1}{2}$ Guidenkompagnie.

— (Zu Aushebungsoffizieren für die nächste Rekrutierung) hat das eidg. Militär-Departement ernannt :

I. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstbrigadier de Cocatrix in St. Maurice. Stellvertreter: Hr. Major Gonet, A., in Lausanne.

II. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberst Sace,

Henri, in Thun. Stellvertreter: Hr. Oberstlieut. Roulet, Aug., in Neuenburg.

III. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstlieutenant Weber, C., in Bern. Stellvertreter: Hr. Oberstlieutenant Egger, in Bern.

IV. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstlieutenant Heller in Luzern. Stellvertreter: Hr. Major Geiser in Langenthal.

V. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Major Bertschi in Basel. Stellvertreter: Hr. Generalstabsmajor Holinger, Eduard, in Liestal.

VI. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstbrigadier Bluntschli in Zürich. Stellvertreter: Hr. Oberlieutenant Baltischweiler, W., in Zürich.

VII. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstlieutenant Schlatter, Herm., in St. Gallen. Stellvertreter: Hr. Major Truniger, J., in Wyl.

VIII. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstbrigadier AmRhyn in Luzern. Stellvertreter: Hr. Oberstlieutenant Curti, C., in Bellinzona.

— (Bundesfeier auf den Waffenplätzen.) Bezuglich der Feier des 600jährigen Bestehens der schweizerischen Eidgenossenschaft auf den Waffenplätzen hat das Militärdepartement verfügt:

1. Die Feier hat auf allen Waffenplätzen Samstag den 1. August 1891 stattzufinden;

2. auf jenen Waffenplätzen, auf denen sich Militärmusiken befinden, soll am genannten Tage Morgens in der Frühe ein der Wichtigkeit der Feier entsprechender Choral geblasen werden;

3. auf jedem Waffenplatz hat der rangälteste Schul- oder rangälteste Kurskommandant oder ein von ihm zu bezeichnender geeigneter Offizier der gesammten Mannschaft des betreffenden Waffenplatzes beim ersten Auftreten in einer den Umständen angepassten Ansprache die Bedeutung des Tages vor Augen zu führen;

4. am Nachmittag des 1. August ist der Dienst angemessen abzukürzen, damit die Mannschaft Gelegenheit hat, sich an den von Seiten der Bürgerschaft veranstalteten Festlichkeiten zu beteiligen;

5. auf denjenigen Waffenplätzen, auf welchen öffentliche und private Gebäude mit Beleuchtung versehen werden, sind am Abend des 1. August auch die Kasernen zu beleuchten;

6. jedem am 1. August im Dienste stehenden eidg. Wehrmann ist auf Rechnung der betreffenden Schule oder des betreffenden Kurses $\frac{1}{2}$ Liter Wein zu verabfolgen.

— (Die eidg. Kriegsmaterialverwaltung) beabsichtigt im nächsten Jahre 200 kleinkalibrige Revolver anzuschaffen, um eintheils die nicht gewehrtragenden Unteroffiziere der Festungsartillerie mit denselben auszurüsten, anderntheils aber auch in der Lage zu sein, solche Waffen leihweise an die Offiziersbildungsschulen der Infanterie und an Schiessvereine abgeben zu können.

Das Militärdepartement hat einen Posten in das nächstjährige Kriegsmaterialbudget von ca. Fr. 10,000 eingesetzt, um die für den gesetzlichen Bestand an Unteroffizieren nothwendige Zahl Signalpfeifen, zunächst für den Auszug, anzuschaffen.

— (Neubewaffnung der III. und V. Armeedivision.) Die Zeitungen berichten: Aus einem Zirkular des Waffenches der Infanterie ist ersichtlich, dass in den bevorstehenden Wiederholungskursen der III. und V. Division die neuen Gewehre durch Vermittlung der kantonalen Zeughäuser abgegeben werden und zwar beim Beginn der Kurse. Die dagegen ausgelieferten Vetterli-gewehre liegen zur Wiederabgabe bereit, wenn vor Durchführung der Bewaffnung einer ganzen Division ein Aufgebot zu aktivem Dienste erfolgen sollte, da für einen

solchen natürlich die Munitionseinheit in der Division nothwendig ist. Für die bisherigen Gewehre ist für die ganze Armee ein Kriegsvorrath von Patronen mit rauchlosem Pulver vorhanden.

Mit dem Gewehr wird auch das Soldatenmesser gegen Fr. 1. 80 abgegeben. Wer den bisherigen Schraubenzieher zurückgibt, bekommt das Messer zu 1 Fr.; wer sich auch diese Ausgabe ersparen will, kann den bisherigen Schraubenzieher behalten. Das Zirkular gibt Anleitung, wie das Messer als Büchsenöffner für Konservebüchsen zu gebrauchen sei. Von allgemeinem Interesse ist, dass die zukünftige Taschenmunition statt bisher 100 nun 150 Patronen betragen wird, wovon 66 in der Patronetasche untergebracht werden. Die neue Munition wird in grossen Paketen zu 60 Patronen (10 Ladeschachteln zu 6 Patronen) abgegeben. Jedes dieser Pakete enthält zugleich auch drei Putzlappen zum Reinigen der Gewehre.

Die jetzt im Gebrauch befindlichen Patronetaschen werden umgeändert. Bereits ist die für zwei Divisionen nothwendige Zahl in Umänderung begriffen, so dass ein Austausch stattfinden kann. Die abgenommenen Patronetaschen werden für zwei folgende Divisionen hergerichtet.

— (Rücklaufsremse.) Das Bedürfniss einer Rücklaufsremse bei den Laffetten hat sich bei unserer Feldartillerie seit Einführung der neuen Geschützrohre mit stärkerer Pulverladung in noch erhöhtem Masse geltend gemacht, da durch den grossen Rücklauf nicht nur die Bedienung wesentlich verlangsamt wurde, sondern auch durch das Vorbringen des Geschützes, namentlich bei längerem Schiessen und in schwierigem, weichem Terrain, die Bedienungsmannschaften unverhältnismässig ermüdet werden. Versuche mit der sogen. Lemoinebremse, welche nicht plötzlich, sondern nur nach und nach wirkt, haben günstige Resultate geliefert. Zudem ist diese Bremse auch als Fahrbremse verwendbar und kann daher auf Märschen der zeitraubende Gebrauch des Radschuhs unterbleiben. Es wurde deshalb laut „Nat. Ztg.“ die Einführung dieser Bremse von der Artilleriekommision beantragt und vom Militärdepartement genehmigt und soll die Anbringung bis Ende 1892 durchgeführt sein.

— (Anerkennung.) Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Sanitätsinstructors I. Klasse, Hauptmann Pape, vom 2. Juli 1891 über die Thätigkeit der Sanitätstruppen anlässlich der Mönchensteiner Katastrophe wird dem Hauptmann Pape sowie den ihm unterstellt gewesenen Offizieren und Mannschaften für ihr Verhalten bei der erwähnten Katastrophe der Dank des Militärdepartements ausgesprochen.

— (Kartographie.) In Voraussicht der baldigen Vollendung des Siegfried-Atlas beabsichtigt das Militärdepartement die Herausgabe eines Atlas der ganzen Schweiz im Massstab 1 : 50,000 mit Reliefsönen. Diese Karte wird in militärischen und andern Kreisen dringend verlangt. — Es sind bereits Versuche im Gange, durch welche die technischen Verfahren zur Erstellung dieser Karte, sowie die finanzielle Tragweite einer solchen Publikation festgestellt werden sollen. Es soll auch die Manöverkarte des diesjährigen Truppenzusammenganges, umfassend 16 Blatt des Massstabes 1 : 25,000 oder 4 Blatt 1 : 50,000, versuchsweise in der Manier der projektirten Karte herausgegeben werden.

A u s l a n d .

Bayern. (Die grossen Herbstmanöver.) Für die grossen Herbstmanöver ist die Zeiteintheilung folgendermassen festgesetzt: Am 7. September versammeln sich die Truppen des I. und II. Armeekorps (5. Di-